

# DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

18. Jahrgang  
April 2010  
ISSN 1434-3460

8/2010

## Inhaltsübersicht

### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

AktG § 130 Abs. 2 S. 3 – Inhalt des Hauptversammlungsprotokolls bei Feststellung des Vorsitzenden nach § 130 Abs. 2 S. 3 AktG

BNatSchG § 66 – Vorkaufsrecht der Länder gem. § 66 BNatSchG; Verhältnis zu landesrechtlichen Regelungen; Geltung des bundesrechtlichen Vorkaufsrechts

### Gutachten im Abruf-Dienst

### Rechtsprechung

BGB § 883; InsO § 80; ZPO § 852 – Zugehörigkeit eines durch Vormerkung gesicherten Rückübertragungsanspruchs zur Insolvenzmasse; kein Verzicht auf die Geltendmachung des Anspruchs ohne Beteiligung des Insolvenzverwalters

RL 2004/18/EG Art. 1 Abs. 2 lit. b), Abs. 3; BauGB §§ 12, 10 Abs. 1 – Anwendbarkeit der VergabeRL auf Grundstücksveräußerungen durch eine öffentliche Stelle an einen selbst Bauleistungen durchführenden Erwerber

### Literatur

### Veranstaltungen

## Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

### AktG § 130 Abs. 2 S. 3 Inhalt des Hauptversammlungsprotokolls bei Feststellung des Vorsitzenden nach § 130 Abs. 2 S. 3 AktG

#### I. Sachverhalt

Es soll die Hauptversammlung (HV) einer börsennotierten AG beurkundet werden. Das Abstimmungsergebnis soll nach dem **Subtraktionsverfahren** ermittelt werden. Abgestimmt wird mittels Stimmkarten in einem Block. Der Stimmabschnittsbogen enthält Stimmabschnitte, die identisch mit dem jeweiligen Tagesordnungspunkt nummeriert sind. Die Anzahl der Stimmen korrespondiert mit der Anzahl der Aktien und ist auf dem Barcode auf dem Stimmabschnittsbogen und auf jedem einzelnen Stimmabschnitt hinterlegt. Wer gegen einen Antrag stimmen oder sich der Stimme enthalten will, trennt den perforierten Abschnitt zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt ab. Der Stimmabschnittsbogen ist sodann – wenn mit NEIN gestimmt werden soll – in einen der rot mit „NEIN“ beschrifteten Sammelbehälter zu werfen. Wer sich der Stimme ENTHALTEN will, gibt den jeweiligen Stimmabschnitt in einen der grün mit „ENTHALTUNG“ beschrifteten Sammelbehälter.

Der Notar kann die Auswertung in der Weise beaufsichtigen, dass er sich das Funktionieren des Systems erläutern

lässt und Stichproben zur Funktionsfähigkeit durchführt bzw. sich vorführen lässt. Es ist dem Notar jedoch nicht möglich, das Ergebnis der Abstimmung im Hinblick auf die tatsächlich abgegebene Zahl der NEIN-Stimmen, Enthaltungen und JA-Stimmen aus eigener Wahrnehmung festzustellen.

Die Gesellschaft möchte im vorliegenden Fall Gebrauch von der neuen Möglichkeit des § 130 Abs. 2 S. 3 AktG machen. Die Feststellung der Beschlüsse seitens des Vorsitzenden soll darauf beschränkt werden, ob jeder Beschlussvorschlag die erforderliche Mehrheit erreicht hat oder nicht, es sei denn, ein Aktionär verlangt, wie vom Gesetz ermöglicht, ausschließlich die vollständige Beschlussfeststellung, also einschließlich der Angaben des § 130 Abs. 2 S. 2 AktG. Nur in diesem Fall wird das vollständige Ergebnis der Abstimmung, also einschließlich der Zahl der JA-Stimmen, NEIN-Stimmen und Enthaltungen verkündet.

#### II. Fragen

1. Ist es zulässig, dass der Notar in einem solchen Fall die Protokollierung des „Ergebnisses der Abstimmung“ i. S. d. § 130 Abs. 2 S. 1 AktG abweichend von der bisher geltenden allgemein anerkannten Praxis und dem überkommenen Verständnis dieses Begriffs ohne Angabe des konkreten Ergebnisses der Stimmenausschüttung auf die Angabe der rechtlichen Folgerung aus dem nicht verkündeten Abstimmungsergebnis beschränkt, also auf die Angabe, dass ein bestimmter Antrag bzw. Beschlussvorschlag abgelehnt worden ist oder nicht?

2. Falls das konkrete Ergebnis der Stimmauszählung Bestandteil des notwendigen Protokollinhalts ist, welche Erkenntnismöglichkeiten bestehen für den protokollierenden Notar?

### III. Zur Rechtslage

#### 1. Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Versammlungsleiter und Protokollierung des Abstimmungsergebnisses durch den Notar

Gem. § 130 Abs. 2 S. 1 AktG ist in der Niederschrift über eine Hauptversammlung (u.a.) das ‚**Ergebnis der Abstimmung**‘ anzugeben. Nach **bislang praktisch einhelliger Auffassung** wurde diese Vorschrift so verstanden, dass die zu einem Antrag **abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen protokolliert werden müssen** (BGH DNotZ 1995, 549, 550 = MittBayNot 1994, 455 = AG 1994, 446; OLG Düsseldorf DNotZ 2003, 775, 776 = RNotZ 2003, 328 = ZIP 2003, 1147; Volhard, in: Semler/Volhard, Arbeitshandbuch für die Hauptversammlung, 2. Aufl. 2003, § 15 Rn. 48; Obermüller/Werner/Winden, Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft, 4. Aufl. 2001, Rn. E 117; Hüffer, AktG, 9. Aufl. 2010, § 130 Rn. 19; Kubis, in: MünchKomm-AktG, 2. Aufl. 2004, § 130 Rn. 53; Werner, in: GroßKomm-AktG, 4. Aufl. 1993, § 130 Rn. 22; anders nur bei Einstimmigkeit der Abstimmung, vgl. Volhard a. a. O.; Spindler/Stilz/Wicke, AktG, 2007, § 130 Rn. 52, str.).

#### a) Feststellung als Tatbestandsmerkmal jedes Beschlusses

Der Protokollierung vorgelagert ist die Feststellung seitens des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung. Die Feststellung des Notars zum Abstimmungsergebnis im Protokoll kann nach heute ganz überwiegender Ansicht zulässigerweise auf dessen Bekanntgabe durch den Hauptversammlungsleiter gestützt werden; eigene Wahrnehmungen zum Abstimmungsvorgang sind insoweit nicht erforderlich (BGH DNotZ 2009, 688 Tz. 16 = NJW 2009, 2207 = BB 2009, 796; Ek, Praxisleitfaden für die Hauptversammlung, 2. Aufl. 2010, Rn. 372; OLG Düsseldorf a. a. O.; Krieger ZIP 2002, 1597, 1598 ff.; Reul, AG 2002, 543, 545 ff.).

Zu den Tatbestandsmerkmalen jedes Beschlusses zählt im Aktienrecht grundsätzlich – eine Ausnahme gilt nur für die Einpersonen-AG – die Feststellung (verbreitet auch: „Verkündung“) des Beschlusses. Nur durch die förmliche Feststellung des Beschlusses kann dieser seine rechtliche Wirkung entfalten, die Verkündung ist mithin konstitutiv (K. Schmidt/Lutter/Spindler, AktG, 2008, § 133 Rn. 37; Großkomm-AktG/Grundmann, 4. Aufl. 2008, § 133 Rn. 127 ff.; Volhard, in: MünchKomm-AktG, § 133 Rn. 65). Die Beschlussfeststellung schließt die Beschlussfassung förmlich ab und bewirkt zugleich die rechtliche Existenz des Beschlusses.

#### b) Gegenstand der Feststellung des Vorsitzenden im Sinne von § 130 Abs. 2 S. 1 AktG

**aa)** Notwendiger Gegenstand der Feststellung ist dabei nach ganz h. M. allein das **formelle Beschlussergebnis** („Der Antrag ist *angenommen/abgelehnt*.“) als **rechtliche Folgerung der Stimmzählung** (vgl. nur KK-AktG/Zöllner, § 133 Rn. 95; Volhard, in: MünchKomm-AktG, § 133 Rn. 66; Obermüller/Werner/Winden, Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft, 4. Aufl. 2001, Rn. E 117). Das zahlenmäßige Ergebnis kann, muss dabei aber nicht mitgeteilt werden (Obermüller/Werner/Winden, Rn. E 117; KK-AktG/Zöllner a. a. O.; Regierungsbegründung zum ARUG, BT-Drucks. 16/11642, S. 47 f.; a.A. aber: K. Schmidt/Lut-

ter/Spindler, § 133 Rn. 38; Großkomm-AktG/Grundmann, § 133 Rn. 131: „Inhalt der Verkündung ist jedenfalls das formelle Ergebnis, die Zahl der Ja-Stimmen und der Nein-Stimmen.“).

**bb)** Um dem Notar die Protokollierung des „Ergebnisses der Abstimmung“ zu ermöglichen, war es gleichwohl schon **bisher weithin üblich**, dass der **Versammlungsleiter die Zahl der abgegebenen Ja/Nein-Stimmen angegeben hat** (vgl. Ek, Rn. 275).

#### c) Erweiterte Feststellungen bei börsennotierten Aktiengesellschaften, § 130 Abs. 2 S. 2 AktG

Künftig hat die Feststellung über die Beschlussfassung bei börsennotierten Aktiengesellschaften grundsätzlich auch die in § 130 Abs. 2 S. 2 AktG n.F. genannten Angaben zu umfassen. Diese sind ebenfalls in die notarielle Niederschrift aufzunehmen; ein etwaiges Versäumnis insoweit führt allerdings nicht zur Nichtigkeit des Beschlusses (vgl. § 241 Nr. 2 AktG).

#### 2. Änderungen von § 130 Abs. 2 AktG durch das ARUG; Materialien

§ 130 Abs. 2 S. 2 AktG n.F. enthält für börsennotierte Gesellschaften eine auf Art. 14 der Aktionärsrechte-RL zurückgehende Erweiterung der Pflichten des Versammlungsleiters (BT-Drucks. 16/11642, S. 47 f.). Der Umfang der Beschlussfeststellung wurde gegenüber dem früheren Recht erweitert, da die Feststellung auch die in Satz 2 genannten Angaben enthalten muss (Grobecker, NZG 2010, 165, 169). **Ziel** der Regelung ist die **Steigerung der Transparenz im Hinblick auf das Abstimmungsergebnis** (BT-Drucks. 16/11642, S. 32).

Hierzu regelt **Satz 3** wiederum eine **Ausnahme**. Danach kann der Versammlungsleiter – wie bisher – die Feststellung darauf beschränken, dass die erforderliche Mehrheit erreicht oder nicht erreicht wurde. Diese Erleichterung ist erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens aufgenommen worden und geht ausweislich der entsprechenden Drucksache auf einen Vorschlag des BDI zurück (BT-Drucks. 16/13098, S. 39; eine schriftliche Stellungnahme des BDI existiert insoweit aber nicht; vielmehr wurde der Änderungsvorschlag lediglich mündlich in die Beratungen eingebracht).

Wörtlich heißt es im Bericht des Rechtsausschusses (a. a. O.):

„Die Änderung beruht auf einer Anregung des BDI. Entsprechend Artikel 14 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Aktionärsrechterichtlinie wird den Gesellschaften die **Möglichkeit eröffnet, die Beschlussfeststellung in der Hauptversammlung abzukürzen**. Die Verlesung längerer Zahlenkolonnen für jeden einzelnen Beschlusspunkt kann erhebliche Zeit in Anspruch nehmen, etwa bei umfangreichen Beschlusskatalogen oder bei Einzelentlastungen von Vorstand und Aufsichtsrat. Wenn kein Aktionär eine so detaillierte Beschlussfeststellung verlangt, kann auf sie verzichtet werden. In **diesem Fall** ist es **auch nicht erforderlich, eine Übersicht mit den Details der Abstimmungsergebnisse zwingend zur Anlage der notariellen Niederschrift zu machen**. Der Beweiswert der detaillierten Angaben würde dadurch nicht erhöht, da die Anlagen Privaturkunden bleiben und nicht am öffentlichen Glauben des Protokolls teilnehmen. Es ist auch nicht erforderlich vorzusehen, dass die detaillierten Angaben als Anlage der Niederschrift über die Vorschrift des § 130 Abs. 5 AktG letztlich im Handelsregis-

ter zu (sic!) öffentlich zugänglich sind. Eine **ausreichende Publizität erscheint insoweit schon durch § 130 Abs. 6 AktG-E gewährleistet.**“

(Anm.: Hervorhebungen hinzugefügt)

An die Änderung von § 130 Abs. 2 S. 2 knüpft die Änderung von § 241 AktG an. In der Regierungsbegründung heißt es hierzu (BT-Drucks. 16/11642, S. 61):

„Während der Versammlungsleiter nach § 130 Abs. 2 Satz 1 AktG als Ergebnis der Beschlussfassung nur feststellen muss, ob der Beschluss gefasst wurde oder nicht, sind nach Satz 2 weitere, konkretere Feststellungen erforderlich. Unterläuft dem Versammlungsleiter hierbei ein Fehler und wird die fehlerhafte Feststellung entsprechend in die Niederschrift aufgenommen, so hätte dies – im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage, nach der nur Anfechtbarkeit vorläge – Nichtigkeit nach § 241 Nr. 2 AktG zur Folge. Um eine solche Sanktionsverschärfung bei einer Regelung zu vermeiden, deren vorrangiges Ziel es ist, die Transparenz für die Aktionäre zu erhöhen, ist § 130 Abs. 2 Satz 2 aus der Nichtigkeitsfolge des § 241 Nr. 2 AktG herauszunehmen.“

### **3. Meinungsbild zu den Auswirkungen von § 130 Abs. 2 S. 2 und 3 AktG n.F. auf den Inhalt des notariellen Protokolls**

Fraglich ist nun, ob bei börsennotierten Gesellschaften § 130 Abs. 2 S. 3 AktG Auswirkungen auf den Inhalt des Hauptversammlungsprotokolls hat. Teilweise wird lediglich darauf hingewiesen, dass das Protokoll bei börsennotierten Gesellschaften die in § 130 Abs. 2 S. 2 AktG geforderten Angaben zu enthalten habe (Ek, Rn. 372). Für nicht börsennotierte Gesellschaften wird hinsichtlich des Protokollinhalts die bislang herrschende Auffassung referiert (Ek, Rn. 371): „Anzahl der für und gegen einen Antrag abgegebenen Stimmen.“ Nach *Wicke* (Einführung in das Recht der Hauptversammlung, das Recht der Sacheinlagen und das Freigabeverfahren nach dem ARUG, 2009) bedürfen die „Details der Abstimmungsergebnisse“ im Sinne des § 130 Abs. 2 S. 2 AktG dann nicht der Aufnahme in die notarielle Niederschrift, wenn der Versammlungsleiter nach § 130 Abs. 2 S. 3 AktG vorgeht (S. 30). Lediglich *Deilmann/Otte* nehmen ausdrücklich (jedoch ohne nähere Begründung) zu der Frage Stellung, ob die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen als notwendiger Protokollinhalt nach § 130 Abs. 2 S. 1 AktG bei einem Vorgehen nach Satz 3 entfällt, und verneinen dies (BB 2010, 722, 724).

#### **a) Möglichkeit 1: Reduzierung des notwendigen Protokollinhalts durch § 130 Abs. 2 S. 3 AktG**

**aa)** Die **historische Auslegung** spricht dafür, dass unter den Voraussetzungen des Satzes 3 auf die Aufnahme des Abstimmungsergebnisses im herkömmlichen Sinne in das Protokoll – entgegen der bis dahin ganz h. M. – verzichtet werden kann. Denn wenn die Protokollierung des Abstimmungsergebnisses i. S. v. § 130 Abs. 2 S. 1 AktG eine Bekanntgabe von „Zahlenkolonnen“ erforderlich macht, läuft die Verzichtsmöglichkeit praktisch leer. Satz 3 vermag seine deregulierende Wirkung im Wesentlichen nur dann zu entfalten, wenn auf die Bekanntgabe derjenigen Angaben verzichtet wird, die schon bislang zum „Ergebnis der Abstimmung“ zählten. Dadurch entfielen aber im Regelfall die Erkenntnisquelle des Notars im Hinblick auf das Ergebnis der Abstimmung. Für eine solch weitgehende deregulierende Wirkung lässt sich auch der Hinweis des Rechtsausschusses auf Absatz 6 anführen.

**bb)** Ferner müsse berücksichtigt werden, dass das „materielle Hauptversammlungsrecht“ (Pflichten des Versammlungsleiters) eine Feststellung über die Beschlussfassung ohne Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses zulässt. Im Sinne eines **Gleichlaufs von materiellem und formellem Recht** können an den Inhalt der Niederschrift i. S. v. § 130 Abs. 2 S. 1 AktG keine strengeren Anforderungen gestellt werden.

#### **b) Möglichkeit 2: Ergebnis der Abstimmung auch weiterhin notwendiger Protokollinhalt**

**aa)** Der **Wortlaut von § 130 Abs. 2 S. 2 AktG** sowie die **Systematik** sprechen hingegen dafür, dass sich Satz 3 nur auf die Zusatz-Angaben nach Satz 2 bezieht und ausschließlich die Ergebnis-Feststellung, nicht aber die Ergebnis-Protokollierung betrifft. Regelungstechnisch stellt Satz 3 lediglich eine Einschränkung von Satz 2 dar, nicht aber von Satz 1, der unverändert geblieben ist. Satz 2 statuiert eine Verschärfung der Anforderungen an Feststellung und Protokollinhalt („auch“). Schon dies deutet darauf hin, dass die Gesetzesänderung keine Auswirkungen auf den Inhalt der nach Satz 1 erforderlichen Protokollierung hat.

**bb)** Gegen einen notwendigen Gleichlauf von materiellem und formellem Recht kann zudem eingewandt werden, dass schon bisher die über die Feststellung des förmlichen Beschlussergebnisses hinausgehende Feststellung bzw. Bekanntgabe des „Ergebnisses der Abstimmung“ durch den Versammlungsleiter nicht zu den zwingenden materiellen Voraussetzungen einer wirksamen Beschlussfassung zählte.

**cc)** Zudem ist mit Blick auf die **Funktion des notariellen Protokolls** durchaus fraglich, ob der Veröffentlichung im Internet i. S. v. § 130 Abs. 6 AktG derselbe Stellenwert zukommt wie dem notariellen Protokoll. Gegen eine solche Funktion der Internet-Veröffentlichung spricht, dass die Vorschrift nur die *Steigerung* der Transparenz gegenüber dem bislang geltenden Recht bezweckt, aber nicht an die Stelle bestehender Vorschriften treten sollte. Gegen einen solchermaßen erhöhten Stellenwert sprechen auch Aspekte der Integrität der veröffentlichten Informationen und der Speicherung/Aufbewahrung der veröffentlichten Daten. In all diesen Punkten bleibt die Veröffentlichung erheblich hinter dem notariellen Protokoll zurück.

§ 130 Abs. 1 AktG bezweckt, eine mit der Beweiskraft der öffentlichen Urkunde ausgestattete Beweisurkunde zu schaffen, anhand derer die rechtserheblichen tatsächlichen Vorgänge durch das Registergericht, aber auch in Anfechtungs- und Nichtigkeitsprozessen, überprüft werden können (Großkomm-AktG/Werner, 4. Aufl. 1993, § 130 Rn. 3). Die Bedeutung dieser **qualifizierten Dokumentationsfunktion** kommt in der Nichtigkeitssanktion des § 241 Nr. 2 AktG zum Ausdruck. Wenn § 241 AktG n.F. die fehlende Protokollierung der Angaben nach § 130 Abs. 2 S. 2 AktG nicht mit der Nichtigkeitssanktion belegt, so ist zweifelhaft, ob hierdurch gegenüber der früheren Rechtslage insoweit eine Veränderung herbeigeführt werden sollte, als nunmehr überhaupt keine Angaben zum Abstimmungsergebnis (im bislang geltenden Sinne) mehr im Protokoll enthalten sein müssen.

**dd)** Hinzu kommt, dass im Falle einer „Ausstrahlung“ von Satz 3 auf Satz 1 **für börsennotierte Gesellschaften geringere Protokollierungsanforderungen gelten würden als für nicht börsennotierte Gesellschaften**. Nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut des § 130 Abs. 2 S. 3

AktG kommt eine Anwendung von Satz 3 auch auf nicht börsennotierte Gesellschaften wohl nicht in Betracht, zumal Satz 3 systematisch zu Satz 2 gehört und die in Satz 2 eingeführte Verschärfung für börsennotierte Gesellschaften abmildert (in diese Richtung auch D. Mayer, in: DAI, 8. Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitstagung, 2010, S. 169 f.). Hiergegen mag man zwar einwenden, dass insoweit eine Vereinfachung für börsennotierte Gesellschaften gerade gewollt war, weil nur in deren Hauptversammlungen das Verlesen langer Zahlenkolonnen als besonders „lästig“ empfunden wurde. Auch dieser Gesichtspunkt betrifft allerdings nur das Verlesen, nicht hingegen die Protokollierung. Die Protokollierung als solche verzögert den Ablauf der Hauptversammlung nicht.

### c) Stellungnahme

In Anbetracht der unter lit. b) referierten Argumente erscheint es u. E. jedenfalls zweifelhaft, ob der notwendige Protokollinhalt bei börsennotierten Gesellschaften, die von der in § 130 Abs. 2 S. 3 AktG vorgesehenen Vereinfachung Gebrauch gemacht haben, reduziert ist. Hiergegen kann freilich eingewandt werden, eine solche Auslegung schmälere den praktischen Wert der Neuregelung erheblich und stehe in einem gewissen Spannungsverhältnis zu den Gesetzesmaterialien. Mit Blick auf die scharfe Sanktion einer unvollständigen Niederschrift (§ 241 Nr. 2 AktG) erscheint es u. E. aber vorzugswürdig, das „**Ergebnis der Abstimmung**“ i. S. v. § 130 Abs. 2 S. 1 AktG stets in das Protokoll aufzunehmen (zur praktischen Handhabung sogleich).

## 4. Praktische Vorgehensweise des Notars

Freilich darf § 130 Abs. 2 S. 1 AktG keine Anforderungen an den protokollierenden Notar stellen, die er aus tatsächlichen Gründen nicht erfüllen kann. Das in § 130 Abs. 2 S. 1 AktG statuierte Erfordernis, das Ergebnis der Abstimmung in die Niederschrift aufzunehmen, hat aber nicht notwendig zur Folge, dass der Versammlungsleiter entgegen § 130 Abs. 2 S. 3 AktG umfassende Feststellungen hierzu zu treffen hat. U. E. ist lediglich erforderlich, dass das **Ergebnis der Abstimmung zur Kenntnis des Notars gelangt**.

### a) Erkenntnismöglichkeiten des Notars

Dies kann durch umfassende Feststellungen des Versammlungsleiters im Plenum der Hauptversammlung geschehen, notwendig ist das aber nicht. Da das Gesetz kein Verfahren vorschreibt, wie der Notar seine in die Niederschrift aufzunehmenden Erkenntnisse zu erlangen hat (so wird es etwa als zulässig angesehen, dass sich der Notar auf die Stimmzähler verlässt, s. AnwK-AktG/Terbrack/Lohr, 2. Aufl. 2007, § 130 Rn. 32), ist es u. E. ebenso zulässig, dass der Versammlungsleiter das (ihm detailliert vorliegende) Abstimmungsergebnis dem Notar, z. B. durch **Übergabe des ausgedruckten Abstimmungsberichts**, zur Kenntnis bringt. Erfährt der Versammlungsleiter auf elektronischem Wege vom genauen Abstimmungsergebnis, das er zur Grundlage seiner Feststellungen macht, kann es sich anbieten, den Notar in gleicher Weise **elektronisch**, z. B. über einen eigenen Bildschirm, zu **unterrichten**. Denkbar ist auch, das Ergebnis von einer **Projizierung auf eine Leinwand** zu übernehmen (Deilbach/Otte, BB 2010, 722, 724).

Dabei dürfte es in den Fällen des § 130 Abs. 2 S. 3 AktG empfehlenswert sein, dass der Notar im Protokoll nähere Angaben dazu macht, *auf welche Weise* er das Ergebnis der Abstimmung wahrgenommen bzw. von wem und in welcher Weise er die diesbezüglichen Informationen erhalten hat, und ggf. die entsprechenden Unterlagen zum Protokoll nimmt.

### b) Notwendige Rückkoppelung mit der Versammlungsleitung?

In Anbetracht der Zuständigkeit der Versammlungsleitung für die verbindliche Auszählung der Stimmen (einschließlich Prüfung der Stimmberechtigung, Berücksichtigung von Stimmverboten etc.) erscheint es u. E. empfehlenswert, nur das **Ergebnis** zu protokollieren, das als solches **von der Versammlungsleitung (zumindest stillschweigend) gebilligt** worden ist. Nach einer Auffassung setzt das „Ergebnis der Abstimmung“ seiner Natur nach einen Ermittlungsakt voraus, der dem Versammlungsleiter vorbehalten ist (OLG Düsseldorf, a. a. O., unter 3.3.2 und 3.3.3 der Gründe; Bürgers/Körber/Reger, AktG, § 130 Rn. 16; Fleischhauer, RNotZ 2003, 333). Da der Notar weder für die Entscheidung über Stimmrecht, Stimmverbot etc. noch für die Auszählung zuständig sei, könne er das „Ergebnis“ nur so protokollieren, wie es von der Versammlungsleitung ermittelt worden ist. Eine Protokollierung eines von der Versammlungsleitung nicht als solches akzeptierten Ergebnisses sei dem Notar danach grundsätzlich verwehrt. Ihm ist insoweit lediglich gestattet, einen zusätzlichen Vermerk über die eigene, ggf. abweichende Wahrnehmung in das Protokoll aufzunehmen. Nach a. A. muss der Notar stets das von ihm selbst wahrgenommene Ergebnis beurkunden, unabhängig von den Feststellungen des Versammlungsleiters (die aber, soweit sie abweichen, ebenfalls in die Niederschrift aufzunehmen sind, vgl. etwa Volhard, a. a. O., Fn. 127, tendenziell auch Hüffer, § 130 Rn. 21). Dieses Vorgehen scheidet bei einer elektronischen Stimmerfassung aus.

## 5. Zusammenfassung

Angesichts der Unklarheiten über den Geltungsanspruch von § 130 Abs. 2 S. 3 AktG auch im Hinblick auf das notarielle Protokoll ist es empfehlenswert, das „Ergebnis der Abstimmung“ i. S. v. § 130 Abs. 2 S. 1 AktG wie bisher in das Protokoll aufzunehmen. Das Ergebnis der Abstimmung muss hierzu aber nicht notwendig vom Versammlungsleiter im Plenum der Hauptversammlung verkündet werden. Es ist jedenfalls ausreichend, wenn die ermittelte Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen mit (ggf. stillschweigender) Billigung des Versammlungsleiters zur Kenntnis des protokollierenden Notars gelangt.

---

## BNatSchG § 66

### Vorkaufsrecht der Länder gem. § 66 BNatSchG; Verhältnis zu landesrechtlichen Regelungen; Geltung des bundesrechtlichen Vorkaufsrechts

#### I. Sachverhalt

Am 1.3.2010 ist das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Kraft getreten (BGBl. 2009 I, S. 2542). Gem. § 66 BNatSchG steht den Ländern nunmehr ein bundesrechtlich einheitliches Vorkaufsrecht mit naturschutzrechtlichem Bezug zu. Derzeit existieren in den **meisten Bundesländern** weiterhin eigenständige landesrechtliche Vorkaufsrechte (Baden-Württemberg: § 56 NatSchG; Bayern: Art. 34 BayNatSchG; Brandenburg: § 69 NatSchG; Bremen: § 36 NatSchG; Hamburg: § 37 NatSchG; Nordrhein-Westfalen: § 36a LandschaftsG; Saarland: § 36 NatSchG; Sachsen: § 36 NatSchG; Sachsen-Anhalt: § 59 NatSchG; Thüringen: § 52 NatSchG). **Sachsen** beabsichtigt die Abschaffung des landesrechtlichen Vorkaufsrechts. Geplant ist zudem eine Negativregelung in

§ 36 LNatSchG-E, mit welcher § 66 BNatSchG für unanwendbar erklärt wird (Gesetzesentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Vereinfachung des Landesumweltrechts vom 10.2.2010, LT-Drucks. 5/1356). **Schleswig-Holstein** hat in § 50 NatSchG bereits eine entsprechende Negativbestimmung erlassen. **Mecklenburg-Vorpommern** und **Niedersachsen** haben auf das BNatSchG reagiert und ihre bisherigen Naturschutzgesetze durch **Naturschutzausführungsgesetze** ersetzt (Mecklenburg-Vorpommern: Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes [NatSchAG M-V] vom 23.2.2010, GVBl. S. 66; Niedersachsen: Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz [NAGBNatSchG] vom 19.2.2010, GVBl. S. 104; vgl. hierzu Gutachten im Gutachtenabruf Nr. 101953). Diese Ausführungsgesetze ergänzen jeweils das Vorkaufsrecht nach § 66 BNatSchG durch eigenständige landesrechtliche Bestimmungen (§ 40 NAGBNatSchG, § 34 NatSchAG M-V). **Hessen** hat mit Bekanntmachung vom 10.2.2010 bis zum Ablauf des 28.2.2014 auf die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes verzichtet (Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 1.3.2010, Nr. 9, S. 450). In **Berlin** und in **Rheinland-Pfalz** finden sich schließlich weder naturschutzrechtliche Vorkaufsrechte noch Bezugnahmen auf das neue BNatSchG.

Das Verhältnis des § 66 BNatSchG zu den bisherigen landesrechtlichen Vorkaufsrechten ist derzeit noch nicht abschließend geklärt. Beispielsweise für Nordrhein-Westfalen vertritt das dortige Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Ansicht, dass § 36a LandschaftsG NRW unverändert fortgelte und für NRW die bundesrechtliche Regelung verdränge.

## II. Fragen

1. In welchen Bundesländern ist das Vorkaufsrecht nach § 66 BNatSchG zu beachten?
2. Welche Landesbehörde erteilt in den Bundesländern, in denen § 66 BNatSchG Anwendung findet, eine Negativbescheinigung über die Ausübung des Vorkaufsrechts?

## III. Zur Rechtslage

### 1. Rechtsnatur des Vorkaufsrechts nach § 66 BNatSchG; Tatbestandsvoraussetzungen

Gemäß § 66 Abs. 1 S. 1 BNatSchG steht den Ländern ein Vorkaufsrecht an den dort in den Nr. 1 – 3 aufgelisteten Grundstücken zu. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn dies **aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege** einschließlich der Erholungsvorsorge **erforderlich** ist (§ 66 Abs. 2 BNatSchG). Gemäß § 66 Abs. 3 S. 1 BNatSchG bedarf das Vorkaufsrecht nicht der Eintragung in das Grundbuch. Es geht jedoch rechtsgeschäftlich und landesrechtlich begründeten Vorkaufsrechten mit Ausnahme solcher auf den Gebieten des Grundstücksverkehrs und des Siedlungswesens im Rang vor. Bei einem Eigentumserwerb aufgrund der Ausübung des Vorkaufsrechts erlöschen durch Rechtsgeschäft begründete Vorkaufsrechte. Gemäß § 66 Abs. 5 BNatSchG bleiben abweichende Vorschriften der Länder unberührt.

Der Anwendungsbereich des neuen Vorkaufsrechts ergibt sich mit Bezug auf § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 aus **formellen Kriterien**. Entscheidend ist, ob das Grundstück in einem Gebiet liegt, welches von den Ländern entweder zu einem Nationalpark, einem nationalen Naturmonument oder einem Naturschutzgebiet erklärt worden ist (§§ 22

– 24 BNatSchG) oder in einem Gebiet liegt, welches als ein solches einstweilen sicher gestellt wurde (§ 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG). Hinsichtlich § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG (Naturdenkmäler) kommt es ebenfalls darauf an, dass das jeweilige Land eine rechtsverbindliche Festsetzung gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG vorgenommen hat. Auf welche Weise eine Unterschutzstellung erfolgt, liegt im **Ermessen des Landesgesetzgebers**; sie kann beispielsweise im Wege einer Rechtsverordnung, einer kommunalen Satzung oder einer Allgemeinverfügung erfolgen (vgl. Schmidt-Räntsch, in: Gassner/Bendimir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, 2. Aufl. 2003, § 22 Rn. 16 m. w. N.).

Im Unterschied hierzu knüpft § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht an ein formell bestimmbares Kriterium an, sondern an den auslegungsbedürftigen Begriff der **oberirdischen Gewässer**. Das BNatSchG enthält keine Legaldefinition dieses Begriffs; Andeutungen finden sich jedoch in § 1 Abs. 3 Nr. 3 (Binnengewässer), § 1 Abs. 6 (stehende Gewässer), § 5 Abs. 4 S. 1, § 21 Abs. 5, § 30 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 61 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG. § 31 BNatSchG a.F. wies zudem eine besondere Schutzvorschrift hinsichtlich oberirdischer Gewässer auf. Die Kommentarliteratur geht zunächst davon aus, dass der Begriff der oberirdischen Gewässer **weit auszulegen** sei, also **alle Seen, Flüsse, Bäche und Rinnsaale** erfasse (Schmidt-Räntsch, in: Gassner/Bendimir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, § 32 Rn. 5). Andererseits sei der Begriff des oberirdischen Gewässers wegen der Schutzrichtung des BNatSchG beschränkt. Geschützt seien nur solche Gewässer, die **tatsächlich als Lebensraum und Lebensstätte für heimische Tier- und Pflanzenarten** dienen und nur solche, die auch eine **großräumige Vernetzungsfunktion** erfüllen. Nicht erfasst sein dürften dementsprechend solche Gewässer, die der Kulturlandschaft sehr nahe stehen und intensiv genutzt werden, wobei dies jedoch eine Frage des Einzelfalles ist. Als Beispiel wird ein weiterhin als Schifffahrtsweg genutzter Kanal zitiert, an dessen Ufer ein stillgelegter Industriebetrieb liegt (Schmidt-Räntsch, in: Gassner/Bendimir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, § 31 Rn. 7).

Das Verhältnis von § 66 Abs. 1 BNatSchG zu den (existierenden) landesrechtlichen Vorkaufsrechten ist in § 66 Abs. 5 BNatSchG geregelt. Nach dieser Vorschrift bleiben **abweichende Vorschriften der Länder unberührt**. Welche Auswirkungen diese Vorschrift im Einzelnen hat, ist unklar. Die Gesetzesbegründung (BR-Drucks. 278/09, S. 239) wiederholt lediglich die Formulierung des Gesetzestextes.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlagen; konkurrierende Gesetzgebung und Abweichungsgesetzgebung a) Grundlagen der Abweichungsgesetzgebung i. S. v. Art. 72 Abs. 3 GG

Für das Verständnis von § 66 Abs. 5 BNatSchG ist eine **Untersuchung der verfassungsrechtlichen Grundlagen** dieser Norm hilfreich. Das neue Bundesnaturschutzgesetz wurde gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG auf der Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Naturschutz und die Landschaftspflege erlassen. Denn seit der Föderalismusreform gehört dieser Bereich nicht mehr zur sog. Rahmengesetzgebung (Art. 75 Abs. 1 Nr. 3 GG a.F.), sondern zur sog. **konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 72 Abs. 1 GG)**. Dies bringt es mit sich, dass die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung haben, soweit und solange der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat.

Darüber hinaus besteht für den Bereich des Naturschutzes (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes) gemäß Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GG n.F. die ebenfalls mit der Föderalismusreform geschaffene neuartige Situation der sog. **Abweichungsgesetzgebung**. Diese Art der Gesetzgebungskonkurrenz erstreckt sich auf alle Sachmaterien, die zuvor der sog. Rahmengesetzgebung unterlagen. Die Abweichungsgesetzgebung unterscheidet sich jedoch von der Rahmengesetzgebung dadurch, dass der Bund nunmehr auch **Details regeln** darf und seine Regelungen unmittelbar gelten. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass kleinen Ländern, welche durch eine eigene Gesetzgebung häufig überfordert sind, eine **verlässliche Auffanggesetzgebung** des Bundes zur Verfügung steht (Köck/Wolf, NVwZ 2008, 353, 355 m. w. N.). Gleichwohl sollen die Länder abweichend von der Regelung des Bundes **eigene Konzeptionen** verwirklichen können. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, unterliegt der Entscheidung des jeweiligen Landesgesetzgebers (BT-Drucks. 16/813, S. 11).

### b) Verhältnis zwischen Bundes- und Landesrecht bei vorhandenem Vorkaufsrecht

Überträgt man die vorstehenden verfassungsrechtlichen Grundlagen zu dem neuen § 66 BNatSchG auf die Auslegung der in dieser Vorschrift enthaltenen Öffnungsklausel (Absatz 5), so können die folgenden Rückschlüsse für die Auslegung des § 66 Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf das Verhältnis von bundesrechtlichem Vorkaufsrecht zu den landesrechtlichen Vorkaufsrechten gezogen werden:

**aa) Reichweitenbestimmung zu § 66 Abs. 1 BNatSchG**  
Stellte man nur auf die Abweichungsgesetzgebung ab, so geht gemäß Art. 72 Abs. 3 S. 3 GG auf den Gebieten des Art. 72 Abs. 3 S. 1 GG im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht **das jeweils spätere Gesetz** vor. Diese Vorschrift regelt eine Ausnahme vom Grundsatz des Art. 31 GG („Bundesrecht bricht Landesrecht“). Darüber hinaus ordnet Art. 125b Abs. 1 S. 3 GG ein Moratorium an; danach konnten die Länder von ihrer Abweichungskompetenz auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege erst, wenn der Bund ab dem 1.9.2006 gesetzgeberisch tätig geworden ist – spätestens ab dem 1.1.2010 –, Gebrauch machen.

Der Vorrang des späteren Gesetzes im Sinne des Art. 72 Abs. 3 S. 3 GG ist im Ergebnis nur ein **Anwendungsvorrang** mit der Folge, dass z. B. eine Aufhebung des späteren Bundesgesetzes wieder zur Geltung des früheren Landesgesetzes führen würde (BT-Drucks. 16/813, S. 11). Angesichts der fortbestehenden Geltung des Art. 72 Abs. 1 GG ist jedoch gleichfalls zu untersuchen, ob die entsprechende bundesgesetzliche Regelung **in vollem Umfang eine das Landesrecht verdrängende Geltung beansprucht**. Ein derartiger Geltungsanspruch wäre zu verneinen, wenn der Bund **von vornherein nicht den Anspruch erhebt, geltendes Landesrecht völlig zu verdrängen**. Fehlt es in Teilbereichen an einem solchen Geltungsanspruch, so wäre die Regelung des § 66 Abs. 5 BNatSchG als **teilweiser Nichtgebrauch der Gesetzgebungszuständigkeit** gemäß Art. 72 Abs. 1 GG zu verstehen.

Die Frage, ob der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz **abschließend** Gebrauch gemacht hat (was sodann den Anwendungsbereich des Art. 72 Abs. 2 S. 3 GG eröffnen würde), ist im Wege der Auslegung zu beantworten. Inwieweit bundesgesetzliche Regelungen erschöpfend sind, kann nicht allgemein, sondern nur anhand der einschlägigen Bestimmungen des jeweiligen Sachbereichs festgestellt werden (vgl. BVerfGE 109, 190, 229). Es ist in erster Linie auf

das Bundesgesetz selbst, sodann auf den hinter dem Gesetz stehenden Regelungszweck, ferner auf die Gesetzgebungsgeschichte und die Gesetzesmaterialien abzustellen (vgl. BVerfGE 98, 265, 300).

### bb) § 66 Abs. 5 BNatSchG als teilweises Nichtgebrauchmachen von der Gesetzgebungskompetenz

Es ist allgemein anerkannt, dass die Neufassung des BNatSchG **nicht in vollem Umfang** ein Gebrauchmachen **von der Abweichungsgesetzgebung** darstellen sollte. Diese Zielsetzung kann einerseits aus den Materialien abgeleitet werden; deutlich wird sie auch aus der Reaktion der Länder, welche ihre Gesetzgebung an das BNatSchG anpassen wollen. Bezeichnend sind die Ausführungen in der Gesetzesbegründung zur Neuregelung des LNatSchG Schleswig-Holstein:

“Die [durch die Neuregelung des BNatSchG eintretenden, d. Red.] entstehenden Gemengelagen sind deshalb besonders kritisch, weil die Entscheidung, ob das BNatSchG zu einer Frage keine Regelung getroffen hat (Art. 72 Abs. 1 GG) und damit das Landesrecht als Ergänzung anwendbar bleibt oder ob das Bundesrecht als abschließend zu verstehen ist und die bestehende landesgesetzliche Gesetzgebung verdrängt wird [...]”

(Landtag Schleswig-Holstein, LT-Drucks. 17/108, S. 83).

Soweit bereits Stellungnahmen zum neuen Bundesnaturschutzgesetz vorliegen, wird davon ausgegangen, dass § 66 Abs. 5 BNatSchG als **Ausdruck des Nichtgebrauchmachens von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz** zu verstehen ist (Egner/Fuchs, Naturschutz- und Wasserrecht, 2009, § 66 BNatSchG Rn. 13, 14). Bereits erlassenes Landesrecht sei nicht gemäß Art. 72 Abs. 3 S. 3 GG einzuordnen; dies wäre eine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung, da eine Abweichungskompetenz erst ab dem 1.3.2010 bestehe. Eine Abweichung gemäß § 66 Abs. 5 BNatSchG sei dann gegeben, wenn die landesrechtlichen Vorkaufsrechte hinter dem bundesrechtlichen Vorkaufsrecht zurückblieben oder darüber hinaus gingen; die Abweichung beziehe sich nicht nur auf die Vorkaufsfälle, sondern die **gesamte Regelungskonzeption**, also Ausübungsvoraussetzungen, Ausübungsberechtigungen etc. (Egner/Fuchs, § 66 BNatSchG Rn. 13).

Dies bedeutet, dass in sämtlichen Ländern, in denen landesrechtliche Vorkaufsrechte bestehen, **stets eine abweichende landesrechtliche Regelung** existiert. In diesen Fällen handelt es sich nicht um Abweichungsgesetzgebung des Bundes, sondern um ein **Nichtgebrauchmachen**. Die landesrechtlichen Vorkaufsrechte bleiben danach bestehen; § 66 Abs. 1 BNatSchG findet insofern keine Anwendung.

### c) Abweichende Vorschrift auch durch “Nullregelung”?

Fraglich erscheint allerdings, ob eine abweichende landesgesetzliche Regelung auch darin zu sehen ist, dass das jeweilige Landesrecht **überhaupt kein Vorkaufsrecht** enthält. Dies ist derzeit der Fall in **Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein**.

### aa) Stellungnahme der Länder

Im Gesetzgebungsverfahren legte offenbar **Schleswig-Holstein** darauf Wert, dass dem Land kein Vorkaufsrecht “aufgedrängt” werden dürfe, da man gerade das eigene Vorkaufsrecht abgeschafft habe. Dieser Gedanke findet jedoch in den zugänglichen Dokumenten über das Gesetzgebungsverfahren keinen Anklang; auch die Gesetzesformulierung deutet darauf nicht hin. Diese undokumentierten Vorstellungen

gen Schleswig-Holsteins dürften daher für die Auslegung des Gesetzes nicht herangezogen werden können, da nicht nachgewiesen werden kann, dass sich die Gesetzgebungsorgane Bundestag und Bundesrat diese Gedanken tatsächlich zu eigen gemacht haben. Das Land Schleswig-Holstein hat durch die vorstehend zitierte Neufassung des § 50 LNatSchG (“§ 66 BNatSchG gilt nicht”) zum Ausdruck gebracht, dass es seine **ursprüngliche landesrechtliche “Nichtregelung”** wohl doch nicht als abweichende Vorschrift gemäß § 66 Abs. 5 BNatSchG aufgefasst hat, sondern von der Geltung des § 66 Abs. 5 BNatSchG ausgegangen ist, welche ausdrücklich beseitigt werden musste.

Auch das Land **Sachsen** scheint davon auszugehen, dass das bundesrechtliche Vorkaufsrecht nach § 66 Abs. 1 BNatSchG gelten würde, wenn kein landesrechtliches Vorkaufsrecht existiert. Insbesondere soll dies auch dann gelten, wenn das bestehende landesrechtliche Vorkaufsrecht (zur Zeit: § 36 LNatSchG) abgeschafft wird. Dies verdeutlicht die folgende **Stellungnahme aus dem Gesetzesentwurf**:

„Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und des Bürokratieabbaus wird das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht aufgehoben. Dies beinhaltet auch eine Abweichung zu § 66 BNatSchG, der ein Vorkaufsrecht vorsieht und daher auf Grundlage der Abweichungskompetenz nach Art. 72 Abs. 3 GG ausdrücklich im Freistaat Sachsen außer Kraft gesetzt werden muss.“

(Landtag Sachsen, Drs. 5/1356, Gesetzesentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Vereinfachung des Landesumweltrechts vom 10.02.2010, S. 9).

#### **bb) Literatur und Zwischenfazit**

Soweit in der **Literatur** überhaupt Stellungnahmen zu finden sind, wird eine “abweichende Regelung” gemäß § 66 Abs. 5 BNatSchG nur dann bejaht, wenn überhaupt ein landesrechtliches Vorkaufsrecht vorhanden ist, nicht aber dann, wenn ein landesrechtliches Vorkaufsrecht nicht existiert. In letzterem Fall gilt das Vorkaufsrecht nach § 66 BNatSchG (Egner/Fuchs, § 66 BNatSchG Rn. 14).

Dieser Einschätzung ist zuzustimmen. Die **Nichtexistenz** einer Regelung ist **nicht gleichzusetzen mit einer abweichenden Regelung**. Überdies würde auch der Normzweck der bundesgesetzlichen Regelung verfehlt, regelungsschwachen Ländern den Rückgriff auf eine bundesrechtliche Vollregelung zu ermöglichen, ohne sich in die Belange regelungsstarker Länder “einzumischen”. Das Vorkaufsrecht des Bundes würde dann in keinem einzigen Fall gelten. Es kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, eine Rechtsnorm zu erlassen, die keinen Anwendungsbereich haben soll.

#### **d) Verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer landesrechtlichen “Nichtanwendungsregelung”?**

Geht man davon aus, dass das Vorkaufsrecht nach § 66 BNatSchG nur in denjenigen Ländern gilt, welche kein eigenes Vorkaufsrecht haben, stellt sich die weitere Frage, ob die von Sachsen und Schleswig-Holstein **beabsichtigten “Nichtanwendungsregeln”** (§ 36 LNatSchG-Sachsen-E; § 50 LNatSchG S/H) ein zulässiges Gebrauchsmachen von der Abweichungsgesetzgebung darstellen. Dies ist zum Teil bezweifelt worden (Fischer-Hüftle, NuR 2007, 78, 80; Meßerschmidt, UPR 2008, 361, 365), wird jedoch bezogen auf das Vorkaufsrecht bejaht (Egner/Fuchs, § 66 BNatSchG Rn. 15). Es spricht vieles dafür, auch eine landesrechtliche “Nichtanwendungsregelung” für zulässig zu halten. Der Zweck der Abweichungsgesetzgebung besteht darin, den

Ländern die Verwirklichung eigener Regelungskonzepte zu ermöglichen. Bestandteil eines solchen Konzepts kann auch der **Verzicht auf ein Vorkaufsrecht** sein.

#### **3. Zuständige Behörde/Gebietskörperschaft bei der Anwendung des § 66 BNatSchG**

Die Frage, welche landesrechtliche Behörde bei der Anwendung des § 66 BNatSchG jeweils zuständig ist, stellt sich in Anbetracht der Öffnungsklausel (§ 66 Abs. 5 BNatSchG) derzeit nur in denjenigen Ländern, die **kein eigenes Vorkaufsrecht aufweisen** und in denen eine gesetzgeberische Reaktion auf das BNatSchG noch nicht stattgefunden hat (Berlin, Rheinland-Pfalz).

Hierbei ist zum einen zu bedenken, dass der Bundesgesetzgeber nicht **in den Behördenaufbau des jeweiligen Landes eingreifen darf** (vgl. § 70 Nr. 3 BNatSchG; vgl. Collin/Fügemann, JuS 2005, 694, 695). Überdies besteht gemäß Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG ein Verbot für den Bundesgesetzgeber, durch Bundesgesetz Aufgaben auf Gemeinden und Gemeindeverbände zu übertragen. Eine solche **Aufgabenübertragung auf die Kommunen** kann nur noch durch Landesrecht erfolgen (BT-Drucks. 16/813, S. 15). Diesem Umstand trägt § 3 Abs. 7 BNatSchG Rechnung, wonach Aufgaben nach dem BNatSchG einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband nur obliegen, wenn sie diesem durch Landesrecht übertragen worden sind. Soweit der Landesgesetzgeber im Hinblick auf das neue Vorkaufsrecht noch nicht auf das BNatSchG „reagiert“ hat, stellt sich die weitere Frage, ob die allgemeine Aufgabenzuweisung in den Landesnaturschutzgesetzen an die untere Naturschutzbehörde (vgl. z. B. § 42 Abs. 4 NatSchG Rh-P, Art. 44 BayNatSchG) eine hinreichende Grundlage für eine Aufgabenzuweisung ist. Dies wird beispielsweise für Rheinland-Pfalz verneint, soweit im Bereich kreisfreier Städte die Stadtverwaltung untere Naturschutzbehörde ist.

Im Einzelnen bedeutet dies für diejenigen Länder, in denen kein eigenes Vorkaufsrecht existiert und noch kein abweichendes Gesetz im Sinne des Art. 72 Abs. 3 S. 3 GG verabschiedet wurde, Folgendes:

- **Berlin:** Die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes ist geregelt in § 38 NatSchG Berlin. Gemäß § 38 Abs. 1 NatSchG Berlin werden als zuständige Behörden das zuständige Mitglied des Senats als oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege sowie die Bezirksämter als untere Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege genannt. Die Zuständigkeit der unteren Behörde ist die Regelzuständigkeit und entfällt nur, soweit etwas anderes bestimmt ist. Somit dürften die Bezirksämter für Naturschutz und Landschaftspflege auch für die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts sowie für eventuelle Verzichtserklärungen zuständig sein.
- **Rheinland-Pfalz:** Die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden ist in § 42 NatSchG Rheinland-Pfalz geregelt. Gemäß § 42 Abs. 4 NatSchG Rheinland-Pfalz ist oberste Naturschutzbehörde das für Naturschutz zuständige Ministerium; obere Naturschutzbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion und untere Naturschutzbehörde die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung. Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr. Nach Mitteilung des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz in Rheinland-Pfalz ergibt sich aus § 3 Abs. 7 BNatSchG und Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG, dass eine Aufgabenübertragung auf die Gemeinden nur durch Landesgesetz möglich ist.

Zuständig für die Anwendung des § 66 BNatSchG seien die oberen Naturschutzbehörden, mithin die **Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd** („www.sgdsued.rlp.de“ und „www.sgd nord.rlp.de“).

## Gutachten im Abruf-Dienst

Folgende Gutachten können Sie über unseren Gutachten-Abruf-Dienst im Internet unter:

<http://faxabruf.dnoti-online-plus.de>

abrufen. In diesem frei zugänglichen Bereich können die Gutachten über die Gutachten-Abruf-Nummer oder mit Titelschlagworten aufgefunden werden. Dies gilt ebenfalls für die bisherigen Fax-Abruf-Gutachten.

### **GBO § 35**

**USA: Verwendung eines in den USA errichteten Testaments in Deutschland zum Grundbuchvollzug; Stellung eines Erbscheinsantrags durch US-Bürger**

Gutachten-Abruf-Nr.: 99409

### **BGB §§ 428, 1418, 1440, 1462**

**Rechte aus einem Übergabevertrag für Eheleute in Gütergemeinschaft; Sukzessivberechtigung; Vereinbarung des Rechtsverhältnisses nach § 428 BGB im Hinblick auf Rechte, die dem Vorbehaltsgut zugeordnet werden**

Gutachten-Abruf-Nr.: 97499

### **BGB §§ 2265, 2289**

**Nacherbschaft unter der auflösenden Bedingung, dass der Vorerbe nicht anderweitig von Todes wegen verfügt; anderweitige Verfügung des Vorerben vor Ableben des Erblassers**

Gutachten-Abruf-Nr.: 98956

### **EGBGB Art. 14, 15, 220**

**Russische Föderation/Kasachstan: Güterstatut bei Spätaussiedlern aus der Russischen Föderation; Beschluss des OLG Hamm v. 8.10.2009 – I-15 Wx 292/08**

Gutachten-Abruf-Nr.: 99736

**BNatSchG § 66; NAGBNatSchG Niedersachsen § 40 Neues Vorkaufsrecht nach § 40 NAGBNatSchG Niedersachsen i. V. m. § 66 BNatSchG; Zuständige Behörde; Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung**

Gutachten-Abruf-Nr.: 101953

## Rechtsprechung

**BGB § 883; InsO § 80; ZPO § 852**  
**Zugehörigkeit eines durch Vormerkung gesicherten Rückübertragungsanspruchs zur Insolvenzmasse; kein Verzicht auf die Geltendmachung des Anspruchs ohne Beteiligung des Insolvenzverwalters**

**Der in Insolvenz befindliche Gläubiger eines durch Vormerkung gesicherten bedingten Rückübertragungsanspruchs kann, auch wenn die Grundstücksübertragung mit Rücksicht auf eine familiäre Verbundenheit**

**stattgefunden hat, die Löschung der Vormerkung weder beantragen noch bewilligen.**

OLG München, Beschl. v. 13.5.2009 – 34 Wx 026/09  
Abruf-Nr.: 10918

**Der in Insolvenz befindliche Gläubiger eines durch Vormerkung gesicherten Rückübertragungsanspruchs kann, auch wenn die Grundstücksübertragung mit Rücksicht auf eine familiäre Verbundenheit stattgefunden hat, auf die Geltendmachung des Anspruchs nicht wirksam verzichten (im Anschluss an den Beschluss des OLG München, 13. Mai 2009, 34 Wx 026/09, FG Prax 2009, 155).**

OLG München, Beschl. v. 11.3.2010 – 34 Wx 10/10  
Abruf-Nr.: 10919

### **Problem**

Den beiden Beschlüssen des OLG München, die auf die Beschwerden verschiedener Beteiligter hin in derselben Sache ergangen sind, liegt der Fall zugrunde, dass der Ehemann der Ehefrau ein Hausgrundstück übertragen hat. Hierbei hat sich der Ehemann das Recht vorbehalten, die Rückforderung beim Vorliegen der üblichen Rückforderungsgründe (Verfügung ohne Zustimmung, Zwangsvollstreckung, Insolvenz, Vorversterben und Scheidung) zu verlangen. Nachdem der Ehemann selbst in Insolvenz gefallen war, verzichtete er gegenüber der Ehefrau auf das Rückforderungsrecht und bewilligte die Löschung im Grundbuch. Der Insolvenzverwalter stimmte der Löschung nicht zu. In den beiden Beschwerdeverfahren ging es nun um die **Frage, ob der bedingte Rückübertragungsanspruch zur Insolvenzmasse i. S. v. § 35 InsO gehört**, sodass es zum Verzicht und zur Löschung der Beteiligung des Insolvenzverwalters bedarf.

### **Entscheidung**

Das OLG München gelangt in den beiden Beschlüssen zu dem Ergebnis, dass der **bedingte Rückübertragungsanspruch** des Ehemannes und die **Vormerkung als akzessorisches Sicherungsmittel zur Insolvenzmasse gehören**.

Das OLG folgt insofern zunächst nicht einer in der Literatur vertretenen Auffassung, nach welcher der Rückforderungsanspruch dann nicht pfändbar sein soll, wenn er an Umstände anknüpft, die aus der höchstpersönlichen Sphäre der Beteiligten stammen (zum Streitstand: Internetgutachten Nr. 89408; Reul/Heckschen/Wienberg, Insolvenzrecht in der Kautelarpraxis, 2006, S. 33). Vielmehr geht der Senat davon aus, dass der Rückübertragungsanspruch unabhängig davon, an welche Umstände er anknüpft, grundsätzlich pfändbar ist. Somit fällt der Rückübertragungsanspruch auch grundsätzlich in die Insolvenzmasse.

Allerdings **erwägt** das OLG sodann eine **analoge Anwendung der Rechtsprechung zu § 852 Abs. 1 und 2 ZPO**. Die Rechtslage sei insofern dem Fall der Pfändung von Pflichtteilsansprüchen vergleichbar. Auch diese seien entgegen dem Wortlaut des § 852 Abs. 1 ZPO schon vor der vertraglichen Anerkennung oder Rechtshängigkeit als in der zwangsweisen Verwertbarkeit aufschiebend bedingte Ansprüche pfändbar. Sofern man im Fall der Pfändung eines Rückübertragungsanspruchs, der sich gegen den Ehegatten richtet, von einer ähnlichen, sich aus der familiären Situation ergebenden Interessenlage ausgehe, komme unter Umständen eine analoge Anwendung des § 852 Abs. 2 ZPO



in Frage. Die Entscheidungsfreiheit des Ehegatten werde ausreichend dadurch gewahrt, dass das Recht gegen seinen Willen nicht geltend gemacht werden könne.

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass die Ausführungen des Senats zu einer möglichen analogen Anwendung von § 852 ZPO letztlich ein *obiter dictum* darstellen. Auch legt sich der Senat nicht abschließend fest, ob er tatsächlich eine analoge Anwendung von § 852 Abs. 2 ZPO befürwortet und der Rückübertragungsanspruch daher vor dem Zugriff des Insolvenzverwalters geschützt werden könne.

---

## **RL 2004/18/EG Art. 1 Abs. 2 lit. b), Abs. 3; BauGB §§ 12, 10 Abs. 1**

### **Anwendbarkeit der VergabeRL auf Grundstücksveräußerungen durch eine öffentliche Stelle an einen selbst Bauleistungen durchführenden Erwerber**

**1. Der Begriff „öffentliche Bauaufträge“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge setzt nicht voraus, dass die Bauleistung, die Gegenstand des Auftrags ist, in einem gegenständlichen oder körperlich zu verstehenden Sinn für den öffentlichen Auftraggeber beschafft wird, wenn sie diesem unmittelbar wirtschaftlich zugutekommt. Die Ausübung von städtebaulichen Regelungszuständigkeiten durch den öffentlichen Auftraggeber genügt nicht, um diese letztgenannte Voraussetzung zu erfüllen.**

**2. Der Begriff „öffentliche Bauaufträge“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2004/18 erfordert, dass der Auftragnehmer direkt oder indirekt die Verpflichtung zur Erbringung der Bauleistungen, die Gegenstand des Auftrags sind, übernimmt und dass es sich um eine nach den im nationalen Recht geregelten Modalitäten einklagbare Verpflichtung handelt.**

**3. Die „vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernisse“ im Sinne der dritten in Art. 1 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2004/18 genannten Fallgestaltung können nicht in dem bloßen Umstand bestehen, dass eine Behörde bestimmte, ihr vorgelegte Baupläne prüft oder in Ausübung ihrer städtebaulichen Regelungszuständigkeiten eine Entscheidung trifft.**

**4. Unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens ist eine öffentliche Baukonzession im Sinne von Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 2004/18 abzulehnen.**

**5. Die Bestimmungen der Richtlinie 2004/18 finden unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens keine Anwendung auf eine Situation, in der eine öffentliche Stelle ein Grundstück an ein Unternehmen veräußert, während eine andere öffentliche Stelle beabsichtigt, einen öffentlichen Bauauftrag in Bezug auf dieses Grundstück zu vergeben, auch wenn sie noch nicht formell beschlossen hat, den entsprechenden Auftrag zu erteilen.**

EuGH, Urt. v. 25.3.2010 – C-451/08  
Abruf-Nr.: 10920

## **Problem**

Das OLG Düsseldorf hat in mehreren Entscheidungen („Fliegerhorst Ahlhorn“, 13.06.2007, NZBau 2007, 530; „Wuppertal“, 12.12.2007, NZBau 2008, 138; „Oer-Erkenschwick“, 6.2.2008, NZBau 2008, 271) die Begriffe des öffentlichen Auftrages (§ 99 Abs. 1 GWB) sowie des Bauauftrages (§ 99 Abs. 3 GWB) unter Berufung auf das Gebot gemeinschaftsrechtskonformer Auslegung (Richtlinie 2004/18/EG) weit ausgelegt und zum Teil Grundstückskaufverträge der öffentlichen Hand dem Vergaberecht unterstellt (vgl. insgesamt Regler, DNotZ 2010, 24 ff.). Mit Beschluss vom 2.10.2008 (NZBau 2008, 727) hat das OLG Düsseldorf dem EuGH insgesamt neun Fragen zur Vorabentscheidung gemäß Art. 267 AEUV (Art. 234 EG) über die Auslegung der Richtlinie 2004/18/EG vorgelegt.

## **Entscheidung**

Der EuGH hat die neun Fragen des OLG Düsseldorf in insgesamt fünf Leitsätzen beantwortet. Nachfolgend soll ein Überblick darüber gegeben werden, inwieweit der EuGH von der bisher vom OLG Düsseldorf vertretenen Auffassung abweicht.

**1. Der erste Leitsatz des EuGH beantwortet die erste und zweite Vorlagefrage des OLG Düsseldorf. Zu klären war, in welcher Weise eine Bauverpflichtung voraussetzt, dass die Bauleistung dem Auftraggeber zugutekommt. Das OLG Düsseldorf hatte „kumulativ“ angefragt (Beschaffung in einem gegenständlichen oder körperlich zu verstehenden Sinn für den Auftraggeber **und** unmittelbares wirtschaftliches Zugutekommen); der EuGH hat das Erfordernis des unmittelbaren wirtschaftlichen Zugutekommens bejaht, hingegen das Erfordernis der Beschaffung in einem gegenständlichen oder körperlich zu verstehenden Sinn verneint (vgl. Rn. 51 ff. der Entscheidungsgründe). Der EuGH hat zunächst festgestellt, dass der Verkauf eines Grundstücks keinen öffentlichen Auftrag gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. b der RL 2004/18/EG darstellen kann; er hat dabei Art. 16 lit. a der RL 2004/18/EG zitiert, wonach der Erwerb von Grundstücken nicht unter die Richtlinie fällt (Rn. 42, 43 der Entscheidungsgründe). Unter Berufung auf seine frühere Rechtsprechung hat der EuGH sodann das **wirtschaftliche Interesse des Auftraggebers konkretisiert** (Rn. 50-53 der Entscheidungsgründe). Die bloße Ausübung städtebaulicher Regelungszuständigkeiten führe allerdings noch nicht zu einem derartigen Zugutekommen, insbesondere nicht das Ziel der städtebaulichen Entwicklung oder Kohärenz eines Ortsteils (Rn. 55, 58 der Entscheidungsgründe). Dies hatte das OLG Düsseldorf noch bejaht (NZBau 2008, 727 Rn. 50).**

**2. Mit dem zweiten Leitsatz hat der EuGH festgestellt, dass ein öffentlicher Bauauftrag eine **nach nationalem Recht einklagbare Verpflichtung** zur Erbringung von Bauleistungen – durch den Auftragnehmer oder einen Dritten – voraussetze. Er hat hiermit auf die dritte und vierte Vorlagefrage des OLG Düsseldorf geantwortet. Der EuGH dürfte von strengeren Anforderungen ausgehen als das OLG Düsseldorf. Dieses hatte zwar auch ausgeführt, dass der Auftragnehmer eine Realisierungsverpflichtung übernehmen müsse, aber das Erfordernis einer Einklagbarkeit verneint (OLG Düsseldorf, NZBau 2008, 727, Rn. 51-54).**

**3. Der dritte Leitsatz betrifft die Auslegung des in Art. 1 Abs. 2 lit. b der RL 2004/18/EG und § 99 Abs. 3 Var. 3 GWB verwendeten Tatbestandsmerkmals, wonach die Bauleistung „gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfor-**

demissionen“ zu erfolgen habe (fünfte und sechste Vorlagefrage). Nach dem EuGH ist dieses Tatbestandsmerkmal nur verwirklicht, wenn der Auftraggeber „Maßnahmen ergriffen hat, um die Merkmale der Bauleistung zu definieren oder zumindest einen entscheidenden Einfluss auf ihre Konzeption auszuüben“ (Rn. 67 der Entscheidungsgründe). Die Prüfung bestimmter, einer Behörde in Ausübung ihrer städtebaulichen Regelungszuständigkeit vorgelegter Baupläne genüge dagegen nicht, ebenso wenig eine Entscheidungsfassung in Ausübung der städtebaulichen Regelungszuständigkeit. Das OLG Düsseldorf hatte hingegen ausgeführt, dass nach seiner Auffassung die Herstellung nach vom Auftraggeber gebilligten Plänen genüge, wenn der Auftraggeber diese geprüft und sich zu eigen gemacht habe (OLG Düsseldorf, NZBau 2008, 727, Rn. 57).

4. Der vierte Leitsatz ist nur im Zusammenhang mit dem Sachverhalt des Ausgangsverfahrens und den Entscheidungsgründen (Rn. 70-80) verständlich. Er beantwortet die siebte Vorlagefrage, welche die **Anforderungen an eine öffentliche Baukonzession** betrifft (§ 99 Abs. 6 GWB; Art. 1 Abs. 3 RL 2004/18/EG). Der EuGH hat das Vorliegen einer Baukonzession dann verneint, wenn der einzige Wirtschaftsteilnehmer, dem die Konzession erteilt wird, bereits Eigentümer des Grundstücks ist (Rn. 70). Zur Begründung verweist der EuGH darauf, dass der öffentliche Auftraggeber in einem solchen Fall kein Nutzungsrecht über ein Bauwerk erteilen kann, da das Nutzungsrecht dem Eigentümer zustehe. Unter den Umständen des Ausgangsverfahrens (in welchem ein Grundstück durch die öffentliche Hand veräußert worden ist) sei eine öffentliche Baukonzession daher generell abzulehnen (vgl. auch Schlussanträge des Generalanwalts Paolo Mengozzi in der Rechtssache C-451/08 vom 17. November 2009, „www.curia.eu.int“, Rn. 90: „nach Sinn und Systematik der in Rede stehenden Regelung ausgeschlossen“). Der EuGH geht ferner davon aus, dass eine Konzession grundsätzlich nicht unbefristet erteilt werden kann (Rn. 81; vgl. auch § 99 Abs. 6 GWB n.F.). Das OLG Düsseldorf hatte noch ausgeführt, dass der Umstand, dass der Konzessionär Eigentümer des Grundstücks ist oder wird und damit ein unbefristetes Nutzungsrecht erwerbe, der Anwendung des Vergaberechts nicht entgegenstehe (NZBau 2008, 271 – Oer-Erkenschwick).

5. Auch die achte und neunte Vorlagefrage (Auswirkungen eines **zeitlichen Auseinanderfallens zwischen Grundstückskaufvertrag und Bauauftrag**) werden durch den fünften Leitsatz einzelfallbezogen beantwortet und sind nur unter Heranziehung der Entscheidungsgründe (Rn. 81-89)

sowie des zu Grunde liegenden Sachverhaltes verständlich. Der EuGH betont einerseits, dass die Anwendung der Richtlinie auf ein zweistufiges Vergabeverfahren, in welchem ein Grundstück verkauft wird, das später Gegenstand eines Bauauftrages wird, nicht von vornherein ausgeschlossen sei, wenn diese Vorgänge als Einheit zu bewerten seien (Rn. 82 der Entscheidungsgründe); unter den Umständen des Ausgangsverfahrens lägen diese Voraussetzungen jedoch nicht vor. Über den Einzelfall hinaus könnte die Feststellung des EuGH von Bedeutung sein, dass die notariellen Kaufverträge keinen Hinweis auf die bevorstehende Vergabe eines öffentlichen Bauauftrages gäben (Rn. 87 der Entscheidungsgründe). Maßgeblich dürfte das Bestehen von schriftlichen, entgeltlichen Bauverpflichtungen zum Zeitpunkt der Grundstücksveräußerung sein; **bloße Absichten** stellten hingegen noch **keine ausreichenden Verpflichtungen** dar (Rn. 88 der Entscheidungsgründe).

#### Fazit

Insgesamt dürfte die Entscheidung des EuGH den Anwendungsbereich des Vergaberechts bei Grundstückskaufverträgen durch die öffentliche Hand zurückdrängen; die Auswirkungen auf die Praxis im Einzelnen bleiben jedoch abzuwarten.

<p><b>Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)</b>          - eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -          97070 Würzburg, Gerberstraße 19          Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225          e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de</p> <p><b>Hinweis:</b>          Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.</p> <p><b>Verantwortlicher Schriftleiter:</b>          Notar a. D. Sebastian Herrler, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg</p> <p><b>Bezugsbedingungen:</b>          Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.          Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.</p>	<p><b>Bezugspreis:</b>          Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.          Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.          Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.</p> <p><b>Verlag:</b>          Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle          Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg</p> <p><b>Druck:</b>          Druckerei Franz Scheiner          Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg</p>
---	---